

Aktionsplan

„Inklusives Jena“

Einleitung

Hintergrund des vorliegenden Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) für die Stadt Jena ist das 2006 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen als einer der ersten Staaten 2007 ohne Vorbehalte unterzeichnet und 2009 ratifiziert. Seit dem 26. März 2009 ist das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich. **Das bedeutet, es ist anwendbares und einklagbares Recht.**

Die UN-BRK richtet die Politik für Menschen mit Behinderungen auf internationaler Ebene neu aus. Danach bezieht sich der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ auf Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (vgl.: UN-Konvention, Art. 1 Abs. 2). Die UN-BRK versteht Behinderung demzufolge nicht länger als ein medizinisch diagnostiziertes Defizit oder als einen Defekt physischer, psychischer oder sinnesmäßiger Art, sondern vielmehr als Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen von Menschen mit Behinderungen und den verschiedenen Barrieren in der Gesellschaft.

Mit der UN-BRK werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen als allgemeine Menschenrechte anerkannt. Die schrittweise Umsetzung der Konvention stellt somit eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft dar. Der Abbau von Barrieren auf allen gesellschaftlichen Ebenen sichert nicht nur Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, sondern lässt Menschen mit und ohne Behinderung davon profitieren.

Zu den allgemeinen Verpflichtungen der UN-BRK gehört, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden. Die UN-BRK betont den Grundgedanken der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung. Die gesellschaftlichen Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen, gerade auch von Menschen mit Behinderungen, besser gerecht werden. Auch auf der individuellen Ebene überwindet die UN-BRK den defizitorientierten Blick auf Menschen mit Behinderungen. Hier entwickelt die Konvention einen vielfaltorientierten Ansatz, d.h. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung verstanden.

Zentraler Leitgedanke der UN-BRK ist die Inklusion. **„Vereinfacht ausgedrückt geht es dabei darum, eine Gesellschaft so zu gestalten, dass keiner ausgeschlossen ist“**

Die Verpflichtung die UN-BRK in der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen, besteht auf allen Ebenen unseres Staates, somit auch im kommunalen Bereich. Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der UN-BRK gelten die Bestimmungen des Übereinkommens ohne Einschränkungen oder Ausnahmen für alle Teile eines Staates. Der Umsetzung der UN-BRK dienen Aktionspläne.

Demnach sind Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK auch auf kommunaler Ebene erforderlich, um die Ziele der UN-BRK unter Beteiligung der Behindertenorganisationen zu verwirklichen.

Die kreisfreie Stadt Jena hat sich zum Ziel gesetzt, die UN-BRK umzusetzen. Im Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben sofort realisiert werden können, soll dieser Aktionsplan helfen, die Ziele schrittweise zu erreichen. Neben allgemeinen Zielen und Maßnahmen führt dieser Aktionsplan für fünf Lebensbereiche die passenden Artikel der UN-BRK auf, stellt eine Vision, Ziele und mögliche Maßnahmen vor:

- Bauen, Wohnen und Mobilität
- Bildung und Ausbildung
- Gesundheit und Pflege
- Arbeit und Beschäftigung
- Kultur, Freizeit und Sport

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena sieht es als seine Aufgabe an, den Umsetzungsprozess des vorgelegten Aktionsplans zu begleiten, zu steuern und zu überwachen.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen macht darauf aufmerksam, dass die Verwirklichung der Ziele des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK nur für die Zuständigkeitsbereiche der Stadtverwaltung Jena nicht ausreicht, sondern die Einbindung weiterer beteiligter Institutionen sowie Landes- und Bundesbehörden erforderlich ist.

Mit dem Aktionsplan hat die Stadt Jena die Inklusion als ein Steuerungselement in das Handeln der Stadtverwaltung aufgenommen. Dabei ist unser Anliegen die Verwirklichung einer größtmöglichen Barrierefreiheit. Dies bedeutet, allen Menschen Zugangsmöglichkeiten zu unseren Angeboten zu eröffnen, aber auch existierende Barrieren in unseren Köpfen zu beseitigen, die einer Umsetzung der UN-BRK entgegenstehen.

Ziele und Maßnahmen-Allgemein

Leitziele:

- Die Stadt Jena zielt mit dem Aktionsplan darauf ab, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Jena nachhaltig zu verbessern, um ihre aktive Teilhabe in allen Bereichen des Lebens voranzutreiben bzw. zu ermöglichen.
- Diese Leitziele für eine inklusive Stadt sind jedem Bürger sowie den Entscheidungsträgern bekannt
- Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind im Umgang mit Menschen mit Behinderungen vertraut und in der Lage, sich auf ihre Bedürfnisse einzustellen
- Menschen mit Behinderungen werden als Experten in eigener Sache durch die Entscheidungsträger der Stadt, Verbände etc. (beispielsweise bei der Umsetzung von Bauvorhaben) zu Rate gezogen
- Menschen mit Behinderungen wird entlang ihrer Bildungsbiografie der gleichberechtigte Zugang zu Bildungseinrichtungen ermöglicht
- jeder Mensch mit Behinderung findet in Jena eine berufliche Betätigung, die seinen Interessen und Neigungen entspricht und seine individuellen Bedürfnisse berücksichtigt

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
<ul style="list-style-type: none"> • Alle öffentlichen Informationen sind barrierefrei zugänglich und nutzbar, auch in leichter Sprache. 	<ul style="list-style-type: none"> • Viele öffentliche Informationen sind nicht barrierefrei zugänglich und nutzbar. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Internetauftritt der Stadt Jena soll auch in leichter Sprache abrufbar und nutzbar sein. • Die Seite soll zudem kontrastreich und mit Screenreader lesbar sein. • Formulare auf der Internetseite der Stadt Jena werden umstrukturiert, damit sie auch von Menschen mit Sehbehinderungen abrufbar und digital ausführbar sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Team Kommunikation in Kooperation mit dem Beauftragten für MmB • alle Fachdienste 	kurz- und mittelfristig
<ul style="list-style-type: none"> • Alle öffentlichen Formulare und Anleitungen zum Ausfüllen etc. sind auch in leichter Sprache verfasst. 	<ul style="list-style-type: none"> • Viele öffentlichen Formulare sind für Menschen mit Behinderungen nicht ohne Unterstützung Dritter nutzbar. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zu den vorhandenen Formularen, Bescheiden und Ausfüllhilfen werden Erklärungen in Leichter Sprache bereitgestellt. • Jeder Fachbereich erarbeitet fünf Erklärungen pro Jahr in Leichter Sprache. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdienste 	kurzfristig

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
<ul style="list-style-type: none"> Die Bürger von Jena sind für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. 	<ul style="list-style-type: none"> Viele Menschen fühlen sich unsicher und ängstlich im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Sie wissen oft nicht wie sie sich im Alltag, in der Schule, im Beruf oder bei Freizeitangeboten verhalten sollen. 	<ul style="list-style-type: none"> Sensibilisierung der Bürger von Jena gegenüber Menschen mit Behinderungen. Bestimmte Personengruppen wie z.B. Fahrer des ÖPNV, Lehrkräfte, Unternehmen, Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und Beratungsstellen) werden im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult. Für die Verwendung der Leichten Sprache werden ab 2016 Fortbildungsmaßnahmen entwickelt. 	<ul style="list-style-type: none"> Beauftragter für MmB Beirat für MmB 	kurzfristig
<ul style="list-style-type: none"> Fachkräfte sind für die Belange von behinderten Menschen sensibilisiert. 	<ul style="list-style-type: none"> Es fehlt Wissen über Krankheitsbilder, Behinderungsarten und Barrierefreiheit etc. 	<ul style="list-style-type: none"> Ab 2017 werden zweimal im Jahr Fortbildungen für Fachkräfte zu verschiedenen Themenfeldern wie Krankheitsbilder, Behinderungsarten, Barrierefreiheit etc. durchgeführt. Der Beirat für MmB setzt sich dafür ein, dass in Lehrplänen/Curricula für soziale Berufe Inhalte zur Sensibilisierung gegenüber Menschen mit Behinderungen stärker berücksichtigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Beirat für MmB 	kurz- und mittelfristig
<ul style="list-style-type: none"> Durch Öffentlichkeitsarbeit ist die Bevölkerung zum Thema Behinderungen informiert. 		<ul style="list-style-type: none"> Der Beirat für MmB informiert interessierte Bürger über aktuelle Themen. Spezifische Informationsveranstaltungen werden durchgeführt: 	<ul style="list-style-type: none"> Beauftragter für MmB Beirat für MmB 	kurz- und mittelfristig

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
		<ul style="list-style-type: none"> ○ 2018 Thementag „inklusive Jenaer Unternehmen stellen sich vor“ ○ 2018 Thementag „Berufsbilder für Menschen mit Behinderungen“ ● Ein Preis für „besonderes Engagement zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen“ wird erstmals 2018 verliehen. 		

**Handlungsfeld
„Bauen, Wohnen und Mobilität“**

Artikel 9 der UN Behindertenrechtskonvention

Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
- a. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- a. um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b. um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c. um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d. um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 - e. um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
 - f. um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

- g. um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h. um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 19 der UN Behindertenrechtskonvention

unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b. Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c. gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 der UN Behindertenrechtskonvention

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a. die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

- b. den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelpersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c. Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d. Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Art. 21 der UN Behindertenrechtskonvention

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a. Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b. im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c. private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d. die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e. die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 28 der UN Behindertenrechtskonvention

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
 - a. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
 - b. Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
 - c. in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
 - d. Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
 - e. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Kurzfassung Handlungsfeld: „Bauen, Wohnen und Mobilität“

Dieses Handlungsfeld bezieht sich auf folgende Artikel der UN-BRK:

- Artikel 9 – Zugänglichkeit,
- Artikel 19 – unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft,
- Artikel 20 – persönliche Mobilität,
- Artikel 21 – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen und
- Artikel 28 – angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Damit werden Maßnahmen eingefordert, die die physischen Voraussetzungen für eine unabhängige Lebensführung schaffen und die persönliche Mobilität bei größtmöglicher Unabhängigkeit gewährleisten. Weiterhin neue Technologien für den Zugang zu Informationen zu schaffen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind und die für die unterschiedlichen Arten der Behinderung geeignet sind.

Die in der UN-BRK grundlegende Forderung nach Barrierefreiheit verlangt eine konsequente Überprüfung des städtischen Gebäudebestandes und der eigenen Hoheitsbereiche im öffentlichen Raum sowie zielführende Vorgaben für Sanierungen und Genehmigungsverfahren.

Ziele und Maßnahmen für das Handlungsfeld „Bauen, Wohnen und Mobilität“

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
Bauliche Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen				
<ul style="list-style-type: none"> • Alle öffentlichen Gebäude sind barrierefrei zugänglich und nutzbar. 		<ul style="list-style-type: none"> • Die städtischen Objekte werden auf ihre Barrierefreiheit geprüft, Defizite werden erhoben und eine Prioritätenliste zur Umsetzung der Barrierefreiheit wird erstellt. 	KIJ in Kooperation mit: <ul style="list-style-type: none"> • Beirat für MmB • Beauftragter für MmB 	mittelfristig und fortlaufend

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
<ul style="list-style-type: none"> • Alle öffentlichen Gebäude sind barrierefrei zugänglich und nutzbar. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht alle öffentlichen Gebäude sind barrierefrei zugänglich und nutzbar. • Alarmierungen und Warnungen werden oft nur akustisch gegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle öffentlichen Gebäude müssen barrierefrei zugänglich umgebaut werden. • Damit auch hörbehinderte Menschen Alarmierungen und Warnungen wahrnehmen können, muss der Alarm auch optisch angezeigt werden. Öffentliche Gebäuden sollen geprüft und ggf. nachgerüstet werden, damit ein Alarm immer über 2 Sinne wahrgenommen werden kann. • Ebenso soll ein barrierefreies Wegeleitsystem (für Flucht- und Rettungswege) in öffentlichen Gebäuden geprüft bzw. installiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • KIJ 	mittelfristig und fortlaufend
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht überall ist der barrierefreie Zugang leicht zu finden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird geprüft und ggf. nachgebessert, damit die barrierefreien Ein- und Ausgänge öffentlicher Einrichtungen ausreichend beschildert sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • KIJ 	kurzfristig und fortlaufend
<ul style="list-style-type: none"> • Alle öffentlichen Gebäude entsprechen grundsätzlich der DIN 18040 (Neubau, Umbau, Sanierung). 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht alle öffentlichen Gebäude entsprechen grundsätzlich der DIN 18040. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bauvorhaben mit öffentlichen Nutzungen ist der Beirat für Menschen mit Behinderungen anzuhören und einzubeziehen. • Bei der Fortschreibung und Aktualisierung des Gestaltungshandbuches werden in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen detaillierte, barrierefreie Standardlösungen aufgenommen. 	FD Bauordnung in Kooperation mit: <ul style="list-style-type: none"> • Beirat für MmB • Beauftragten für MmB • Stadtarchitekt 	kurz- bis mittelfristig

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
Wohnen				
<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Bürger findet barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum. 	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreier Umbau von Altbestand ist zum Teil sehr kostspielig. • Es ist nur wenig Barrierefreier Wohnraum vorhanden und es bestehen kaum Wahlmöglichkeiten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung kommunaler Maßnahmenpakete, um konkrete Handlungsschritte zur Schaffung (Bau- und Ausbau) von bezahlbaren barrierefreien Wohnraum in unterschiedlichen Größen festzulegen. • Eine ständig aktualisierte Datenbank über verfügbare barrierefreie Wohnungen wird erarbeitet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Team Wohnbauförderung • Städtische und private Wohnungsanbieter 	kurzfristig
<ul style="list-style-type: none"> • Die Wohnräume sind an die Bedürfnisse behinderter Mieter angepasst und sie erhalten Unterstützung bei der Suche. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende und je nach Bedarf differenzierte Wohnangebote fehlen. • Es besteht für Menschen mit Behinderungen kaum Wahlfreiheit. <p>Folgen: Wegen fehlender Angebote wird ein Weckzug erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Unterstützungssystems, mit welchem sich die Betroffenen über die Beantragungsmöglichkeiten informieren können. • Schaffung einer ausreichenden Vielfalt an ambulanten und stationären Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen. • Entwicklung und Umsetzung neuer Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien. • Unterstützung bei der Schaffung von inklusiven Wohnprojekten. • Die Stadt unterstützt die Träger bei der Konzipierung und Verwirklichung neuer Wohnformen 	<p>Team Wohnbauförderung in Kooperation mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnberatungsstellen <p>Team Wohnbauförderung in Kooperation mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freien Trägern <ul style="list-style-type: none"> • Städtische, genossenschaftliche und 	mittelfristig

		(zum Beispiel bei der Beantragung von Fördermitteln).	private Wohnungsanbieter und soziale Träger.	
--	--	---	--	--

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/Kooperationspartner	Zeitplan/Laufzeit
Mobilität-barrierefreier öffentlicher Personennahverkehr				
<ul style="list-style-type: none"> • Zugang und Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel, insbesondere von Bussen und Bahnen, sind für jeden Bürger gewährleistet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Einige Haltestellen im ÖPNV sind nicht barrierefrei. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Haltestellen des ÖPNV (Bus und Bahn) werden barrierefrei ausgebaut. • An den Haltestellen wird die Fläche mit einem Symbol/Piktogramm gekennzeichnet, an der Menschen mit Gebehinderung gut einsteigen können. Jedes Jahr werden 50 Haltestellen so ausgestattet. 	<ul style="list-style-type: none"> • KSJ • JNV • Team Wohnbauförderung 	kurzfristig
			<ul style="list-style-type: none"> • Der JNV nutzt die Erfahrungen der Menschen mit Behinderungen, um diese beim Einkauf neuer Busse/Bahnen mit einfließen zu lassen. • Bei Doppelhaltestellen muss gewährleistet sein, dass das zweite Fahrzeug im Bedarfsfall ein weiteres Mal hält. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beirat für MmB, Beauftragter für MmB in Kooperation mit: • JNV
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Fahrpläne an den Haltestellen sind barrierefrei lesbar. 	<ul style="list-style-type: none"> • Manche Fahrpläne sind nicht barrierefrei lesbar. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fahrpläne sollen in Bezug auf ihre Schriftart und -größe sowie ihre kontrastreiche Darstellung bzw. Farbkombination in Abstimmung mit dem Beirat für MmB überprüft und ggf. angepasst werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Beirat für MmB, Beauftragter für MmB in Kooperation mit: • JNV 	kurzfristig

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
		<ul style="list-style-type: none"> •Die Möglichkeit einer Informationsreduzierung der Texte soll dabei ebenfalls geprüft werden. 		
		<ul style="list-style-type: none"> •Die Beleuchtung der Fahrpläne wird optimiert? Dabei sind Themen wie Stromerschließung, Verschmutzung durch Insekten und des Vandalismus besonders zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beirat für MmB, Beauftragter für MmB in Kooperation mit: • JNV 	mittelfristig
<ul style="list-style-type: none"> •Die Ansagen in Bahn und Haltestellen (Fahrgastinformationssysteme) sind für alle Fahrgäste verständlich. 		<ul style="list-style-type: none"> •Die Instandhaltung bezüglich der Informationsmedien (Ansagen und Anzeigen) soll angepasst und Wartungszyklen optimiert werden. •Die Fahrgastinformationssäulen werden regelmäßig gewartet. 	<ul style="list-style-type: none"> • JNV 	kurzfristig
Mobilität - barrierefreier Straßenverkehr bzw. öffentlicher Verkehr				
<ul style="list-style-type: none"> •Die Innenstadt ist barrierefrei für alle Verkehrsteilnehmer nutzbar. 		<ul style="list-style-type: none"> •In der Planung und Umsetzung wird auf Einheitlichkeit und auf eine optimale Nutzbarkeit durch alle Verkehrsteilnehmer geachtet. •Treppenstufen/Hindernisse verfügen über eine kontrastreiche Markierung. •Jede Ampel verfügt über ein akustisches oder taktiles Signal. 	Kooperation zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • Stadtverwaltung, • Beirat für MmB, • Seniorenbeirat, • KSJ 	kurz-mittelfristig

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Neugestaltung von Gehwegen und Straßen werden die Interessen verschiedener Nutzergruppen berücksichtigt. 		<ul style="list-style-type: none"> • Bei Straßenbaumaßnahmen werden berollbare Streifen auf Gehwegen integriert (bei Beibehaltung des Bestandspflasters) und in ausreichendem Abstand laut DIN 18040 zu den Häusern angelegt. • Es wird eine Beschlussvorlage erarbeitet, in der festgelegt wird, welche konkreten Flächen in der Innenstadt (z.B. von Werbeaufstellern) freigehalten werden müssen, um die Barrierefreiheit zu gewähren. • Barrierefreiheit Überquerungsmöglichkeiten bzw. Überwege über Straßenbahnstrecken (Innenstadt) werden geprüft und gegebenenfalls erneuert. 	Kooperation zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • Beirat für MmB • Beauftragter für MmB • KSJ • KSJ • FD Kommunale Ordnung • JNV 	kurzfristig und fortlaufend
		<ul style="list-style-type: none"> • Der FD Kommunale Ordnung kontrolliert und ahndet ab sofort im Innenstadtbereich das Zuparken oder Zustellen der Wege die speziell für blinde und gehinderte Menschen geschaffen wurden. • Bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen, beispielsweise für Gewerbetreibende, müssen bestimmte Freiflächen eingehalten werden, um die barrierefreie Nutzung zu garantieren. 	<ul style="list-style-type: none"> • FD Kommunale Ordnung 	

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
<ul style="list-style-type: none"> • Es existieren auf öffentlichen Plätzen und in Grünanlagen ausreichend Sitzmöglichkeiten. 		<ul style="list-style-type: none"> • Der Bestand an Sitzmöglichkeiten auf Verweilflächen wird überprüft und gegebenenfalls erweitert. 	Kooperation zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • KSJ • Ortsteilräte • Seniorenbeirat 	

Handlungsfeld „Bildung und Ausbildung“

Artikel 24 der UN Behindertenrechtskonvention

Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 - a. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a. erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - b. erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - c. stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, dass die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Kurzfassung Handlungsfeld: „Bildung und Ausbildung“

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert das Recht auf Bildung im allgemeinen Bildungssystem.

Inklusion soll bereits ab der frühesten Kindheit eingeübt werden. Wer von Kind an inklusives Verhalten lebt, wird es im Erwachsenenalter als selbstverständlich praktizieren. Kinder mit und ohne Behinderungen, die voneinander lernen, entwickeln soziale Fähigkeiten, von denen sie nicht nur als Gruppe, sondern auch individuell profitieren. Daher steckt in der Forderung der UN-BRK nach selbstverständlicher Teilhabe von Kindern mit Behinderungen eine große Chance für alle Kinder und Jugendlichen. Schulen und Bildungseinrichtungen müssen bei diesem Wandel selbstverständlich unterstützt werden.

Ziele und Maßnahmen für das Handlungsfeld „Bildung und Ausbildung“

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan Laufzeit
<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Informationsbroschüre auf alle Schulformen von Jena. 	<ul style="list-style-type: none"> • Alte Broschüre enthält keine Informationen zum Thema Behinderung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der bestehenden Broschüren im Hinblick Barrierefreiheit, Therapieangebote, Hortangebote, Feriengestaltung und auf Erfahrungen mit bestimmten Behinderungsarten. • Alle Kindertagesstätten und Schulen erhalten ein Exemplar. • Die Möglichkeiten von Ausbildungswegen/Praktika/Praxistag/Helferberufe werden dargestellt 	<ul style="list-style-type: none"> • Staatliches Schulamt • Beratungslehrer • Staatliches Schulamt 	sofort und fortlaufend (ggf. als online-Version auf jena.de)
	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Übergang von der Schule zur Berufsschule oder zum Studium von behinderten Jugendlichen aus Jena ist nur wenig bekannt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Ist-Analyse und einer Bedarfszusammenfassung. 	<ul style="list-style-type: none"> • FD Jugend und Bildung • FD Jugendhilfe 	sofort und fortlaufend (fest installiert – kein Projekt)

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan Laufzeit
<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Jugendliche bekommt eine Individuelle und bedarfsgerechte Berufsorientierung und Begleitung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Verlassen der Schule brechen für Jugendliche die bisherigen individuellen Förderungen (Schulbegleitung) ab. • Es gibt oft nur zeitlich begrenzte Projekte. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Individuelle Unterstützung und Begleitung wird auch der in Berufsschule angeboten. • Das Übergangsmanagement Schule -Beruf mit der Methode der individuellen Förderung ist als Standardangebot entsprechend dem Bedarf in geeigneter Weise auf die berufsbildende Schule mit den erforderlichen personellen/sachlichen Ressourcen anzupassen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Jena • Staatliches Schulamt • TMBJS • TMWWDG • TMASGFF 	<p>sofort und fortlaufend</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines ungehinderten Zugangs zu betrieblichen Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen • Schaffung einer gleichberechtigten Teilhabe am beruflichen und gesellschaftliche Leben 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Übergang in ein betriebliches Praktikum oder in eine betriebliche Ausbildung gestaltet sich oft sehr schwierig. • Für die Gewinnung von betrieblichen Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen liegt keine differenzierte Analyse vor. • Die Unterrichtsgestaltung der betrieblichen dualen Ausbildung wird im Blockmodell umgesetzt. Für Jugendliche mit Lernschwierigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufswegekonferenzen/Übergangskonferenzen sind zur Findung/Auswahl von realistischen Zielen und Möglichkeiten der beruflichen Zukunft zu etablieren. • Erstellung einer Bedarfsanalyse zu Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen. • Bestehende Organisationsmodelle der berufspraktischen und berufstheoretischen Ausbildung sind variabel anzuwenden und für individuelle Lösungen zu öffnen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Jena • Schulen, Staatliches Schulamt • TMWWDG • TMASGFF • Kammern IHK/HWK • Universität Jena 	<p>sofort und fortlaufend</p>

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan Laufzeit
	<p>ist die Unterrichtsgestaltung im Wochenturnus erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungen und Sensibilisierung von allen Akteuren, die für die berufliche Bildung Verantwortung tragen. • Wenn anerkannte Ausbildungsabschlüsse nicht erreicht werden können, sollen Helfer- und Teilqualifikationen anerkannt werden. • Gelungene Beispiele für die berufliche Eingliederung werden dargestellt und veröffentlicht. • Assistenz/Schulbegleitung in Kita, Ausbildung, Berufsschule und Praktikum zur Verfügung stellen. • Ehrenamtliches Engagement wird genutzt, um den Berufseinstieg zu erleichtern. 		

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan Laufzeit
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Menschen in Beschäftigung oder nach dem Berufsleben erhalten Informationen über Unterstützungsangebote. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Unterstützungsmöglichkeiten sind sehr ausdifferenziert und unübersichtlich. • Die Möglichkeiten sind den Bürgern nur teilweise bekannt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Veröffentlichung einer Onlinedatenbank über entsprechende Beratungsangebote. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen • Beratungsstellen freier Träger • FD Gesundheit • Selbsthilfegruppen • Volkshochschule 	

Handlungsfeld „Gesundheit und Pflege“

Artikel 25 der UN Behindertenrechtskonvention

Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a. stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b. bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst geringgehalten oder vermieden werden sollen;
- c. bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d. erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e. verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f. verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 der UN Behindertenrechtskonvention

Habilitation und Rehabilitation

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
 - a. im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
 - b. die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Kurzfassung Handlungsfeld: „Gesundheit und Pflege“

Artikel 25 (Gesundheit) der UN-BRK erklärt, dass niemand aufgrund einer Behinderung einen schlechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung haben darf als Menschen ohne Behinderungen. Alle haben dasselbe Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Dafür müssen auch Gesundheitsleistungen verfügbar sein, die gerade aufgrund von Behinderungen benötigt werden – ebenso wie Leistungen, durch die weitere Behinderungen vermieden oder möglichst geringgehalten werden sollen.

Gemäß Artikel 26 (Habilitation und Rehabilitation) sind Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu gewährleisten.

Bisher kann die freie Arztwahl oder die Möglichkeit einer Versorgung im Krankenhaus je nach Behinderungsform erheblich eingeschränkt sein. Medizinische Versorgungsangebote sind nicht immer barrierefrei zugänglich. Individuell sehr unterschiedliche Bedarfslagen erfordern teilweise einen erheblich höheren Personaleinsatz bei der Pflege, der kaum mit geltenden Fallpauschalen vereinbar ist.

Ziele und Maßnahmen für das Handlungsfeld „Gesundheit und Pflege“

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Menschen haben uneingeschränkten Zugang zu allen Gesundheits-, Rehabilitations-, Präventions- und Pflegeangeboten der Stadt Jena. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht alle Menschen haben uneingeschränkten Zugang zu Gesundheits-, Rehabilitation-, Präventions- und Pflegeangeboten. • Nicht alle med. Einrichtungen sowie Angebote der med. Leistungserbringer sind barrierefrei zugänglich und nutzbar. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Stadtverwaltung und die Landesärztekammer nutzen ihren Einfluss über den Städte- und Gemeindefrat und die politischen Gremien, um die Barrierefreiheit als verbindliche Forderungen in allen medizinischen Einrichtungen der Leistungserbringer festzuschreiben und gegebenenfalls zu fördern. 	<ul style="list-style-type: none"> • FD Gesundheit • FD Soziales • Leistungserbringer • Leistungsträger • Beauftragter für MmB • Beirat für MmB • Behindertenverbände • IKOS 	<p>sofort und fortlaufend</p>

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
<ul style="list-style-type: none"> • Medizinischer Einrichtungen sowie Angebote der med. Leistungserbringer sind barrierefrei zugänglich und nutzbar. 			<ul style="list-style-type: none"> • Krankenkassen • Pflegekassen 	
<ul style="list-style-type: none"> • Informationsmaterialien über Angebote der medizinischen Betreuung und Präventionsangebote sind aktuell und barrierefrei erhältlich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist kein barrierefreies Medium vorhanden, indem Informationen und Hinweise zu den Themen Behinderung/Pflege/Assistenz/Unterstützung/Barrierefreiheit etc. zu finden sind. • Die vorhandenen Broschüren sind nicht aktuell 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer barrierefreien Datenbank zu Beratungsstellen, deren Ansprechpartnern und Unterstützungsangeboten. • Ein Wegweiser über barrierefreie medizinische Praxen wird erstellt und im Internet veröffentlicht und laufend aktualisiert. 	<ul style="list-style-type: none"> • FD Gesundheit • FD Soziales • Leistungserbringer • Beirat für MmB • Beauftragter für MmB • Pflegestützpunkt 	kurzfristig und fortlaufend

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
<ul style="list-style-type: none"> • Jeder erhält die notwendigen Unterstützungen zu Gesundheits- und Pflegeleistungen, die er/sie in der entsprechenden Situation benötigt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die vielfältigen Problemlagen von Menschen mit Behinderungen werden zu wenig berücksichtigt. • Die Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung und den Leistungserbringern sind oft ungeklärt und setzen oft Expertenwissen der Betroffenen und ihrer Angehörigen voraus. 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Angebote sind häufig nicht auf die jeweilige Lebenssituation zugeschnitten. • Oft gibt es Unsicherheiten bezüglich der Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft. <p>Häufig erstehen Schwierigkeiten, weil wichtige Informationen fehlen.</p>	<p>a) Die Zusammenarbeit zwischen Ämtern und Leistungserbringern wird effektiver gestaltet, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Kommunikation (Netzwerkarbeit) <p>b) Der Umfang der Unterstützung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Betroffenen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • FD Soziales • Leistungserbringer • Beirat für MmB • Beauftragter für MmB • Pflegestützpunkt • Träger von Beratungsstellen 	<p>kurzfristig, fortlaufend</p>

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
		<ul style="list-style-type: none"> • Personenzentrierte Hilfen werden formuliert und finanziert. (Förderung der Finanzierungsform „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“). • Notwendige Unterstützungsleistungen müssen in jeder Lebenslage sichergestellt werden (z.B. Schulbegleitung, Studienbegleitung und Persönliche Assistenz). • Die Stadt Jena muss bei unklarer Kostenträgerschaft ggf. in Vorleistung gehen (SGB IX). • Hilfeplankonferenzen als einheitliches Hilfeplaninstrument werden transparent durchgeführt. • Beratungsangebote werden vorgehalten. • Es gibt eine Stärkung der Selbsthilfe. 		

Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“

Artikel 27 der UN- Behindertenrechtskonvention

Arbeit und Beschäftigung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem:
- a. Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - b. das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c. zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - d. Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e. für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f. Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g. Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h. die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i. sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

- j. das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k. Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Kurzfassung Handlungsfeld: „Arbeit und Beschäftigung“

Artikel 27 der UN-BRK fordert das gleiche Recht auf Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen wie für Menschen ohne Behinderungen. Daher sind insbesondere der Schutz vor Diskriminierung, die Zugänglichkeit von Arbeitsstätten, angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz und aktive Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung zu gewährleisten.

Nach wie vor haben Menschen mit Behinderungen geringere Chancen am 1. Arbeitsmarkt und nachweislich haben sie am Arbeitsplatz häufiger mit Ausgrenzungen und Vorurteilen zu kämpfen. Menschen mit Behinderungen werden als weniger leistungsfähig und als störend im regulären Arbeitsablauf stigmatisiert.

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in speziellen Werkstätten für behinderte Menschen ist im Lichte der UN-BRK kritisch zu sehen. Aus Sicht des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte, das am 17.12.2012 eine thematische Studie zur Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen veröffentlicht hat, lassen Arbeitsplätze oder Ausbildungsmöglichkeiten in „separaten Einrichtungen... den im Übereinkommen verankerten Grundsatz der Inklusion außer Acht.“

Ziele und Maßnahmen für das Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
<ul style="list-style-type: none"> Die Unternehmen sind bereit, Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer Qualifikation zu beschäftigen. 		<ul style="list-style-type: none"> Der Austausch zwischen den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in den Betrieben wird gefördert. 	<ul style="list-style-type: none"> Stadt Jena Verbände 	kurzfristig
		<ul style="list-style-type: none"> Die Arbeitsstelle eines Inklusionsbeauftragten im Kammerbezirk Jena/Gera wird nach dem Vorbild IHK Erfurt geschaffen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Firmen werden zum Thema Inklusion informiert und geschult. 	<ul style="list-style-type: none"> Stadt Jena Arbeitgeberverbände Kammern Verbände 	kurz-mittelfristig

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Stadt Jena unterstützt Veränderungen des Vergaberechts bei öffentlichen Aufträgen im Sinne der Erfüllung einer hohen Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Jena 	mittelfristig
		<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Jena unterstützt Initiativen zur Erhöhung der Ausgleichsabgabe. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Jena 	kurz-bis langfristig
<ul style="list-style-type: none"> • Die Öffentlichkeit ist über das Thema Menschen mit Behinderungen aufgeklärt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen Vorurteile und Vorbehalte in allen Bevölkerungsschichten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Thema Menschen mit Behinderungen wird öffentlichkeitswirksam durch Werbung gestaltet. • Gestaltung einer Themenwoche, wie z. B. „Inklusive Jenaer Unternehmen stellen sich vor“ oder „Berufsbilder für Menschen mit Behinderungen“ (JenaTV, OTZ-Reihe etc.). 	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Jena • Presse • Beirat für MmB • Beauftragter für MmB 	
<ul style="list-style-type: none"> • Es sind Arbeitsstellen für Menschen mit Behinderungen vorhanden, die sich an deren individuellen Fähigkeiten orientieren. 		<ul style="list-style-type: none"> • Die Stadt und ihre Eigenbetriebe schaffen pro Jahr mindestens drei Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt (hierzu gehören auch betriebsintegrierte Außenarbeitsplätze, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse haben Vorrang). • Die Stadt unterstützt Initiativen zur Forcierung des Budgets für Arbeit als Alternative zur Werkstatt für Menschen mit Behinderungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Jena, FD Recht und Personal 	ab 2017
<ul style="list-style-type: none"> • Jeder findet eine bezahlte Tätigkeit, welche den Kom- 		<ul style="list-style-type: none"> • Ehemalige Betriebsangehörige werden als Ehrenamtliche genutzt, um durch persönliche Unterstützung den Berufseinstieg zu erleichtern. (Tandemprojekt) 	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Jena 	

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
petenzen und Fähigkeiten entspricht.		<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen veröffentlichen Praktikumsangebote mit Durchlaufmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeberverbände 	
<ul style="list-style-type: none"> • Alle jungen werden bei der Suche nach einem Beruf unterstützt. 		<ul style="list-style-type: none"> • Alle Berufsinformationstage sind inklusiv gestaltet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Jena in Kooperation mit: • Agentur für Arbeit, • Verbände • Beirat für MmB • Beauftragter für MmB 	kurzfristig
		<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine Koordinierungsstelle als Bindeglied zwischen Schulen und Unternehmen (auch in Berufsschulen und auszubildenden Betrieben) eingerichtet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Jena 	mittelfristig
		<ul style="list-style-type: none"> • Klassische Berufe werden unter Ausnutzung aller Möglichkeiten des Berufsbildungsgesetzes neugestaltet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kammern 	

Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport

Artikel 30 der UN- Behindertenrechtskonvention

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a. Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b. Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderem Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 - a. um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

- c. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d. um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit und Sportaktivitäten haben.

Kurzfassung Handlungsfeld: „Kultur, Freizeit und Sport“

Dieses Handlungsfeld bezieht sich auf folgende Artikel der UN-BRK:

- Artikel 30 - gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Um echte Teilhabe an kultureller Bildung, sportlichen Betätigungen und Ereignissen zu verwirklichen, müssen die Angebote nicht für, sondern mit Menschen mit Behinderungen gestaltet werden. Nur so fügen sich die kulturelle Vielfalt und alle Chancen und Möglichkeiten des Gemeindewesens zusammen.

Ziele und Maßnahmen für das Handlungsfeld „Kultur, Freizeit und Sport“

Ziel/Vision	Ausgangssituation	Maßnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena	Verantwortlichkeit/ Kooperationspartner	Zeitplan/ Laufzeit
<ul style="list-style-type: none"> • Die Bevölkerung ist für die Belange von behinderten Menschen sensibilisiert. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen Vorurteile und Ängste im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sportevents sollen bekannte Partner gewinnen, zum Beispiel „Unified Sports“(Tandempartner). 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Beauftragter für Sport in Kooperation mit dem Institut für Sportwissenschaft der FSU Jena 	kurz-und mittelfristig
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kultur-, Freizeit- und Sportangebote sind inklusiv. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die kulturellen Angebote sind nicht von allen Menschen nutzbar. • Es gibt sprachliche Barrieren und kaum inklusive Angebote. • Zeitungen haben bislang kein Angebot in Leichter Sprache für Erwachsene. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die städtischen Museen bieten Erläuterungen auch in einfacher Sprache und Audiokommentar an. 	<ul style="list-style-type: none"> • JenaKultur 	kurzfristig
		<ul style="list-style-type: none"> • Stadtführer werden qualifiziert, um auch Stadtführungen für Menschen mit Behinderungen anbieten zu können. Diese Weiterbildung sollte vorzugsweise von Betroffenen durchgeführt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • JenaKultur 	kurzfristig